Gesezgebung

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Band (Jahr): 1 (1800)

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Neues republikanisches Blatt.

Derausgegeben von Efcher und Uferi.

Band I.

N. XVI.

Bern, 17. Januar 1800. (27. Nivose VIII.)

Befeggebung.

(Fortfehung des Ronflitutions : Entwurfe.)

Bufammentritt ber mablbaren Bürger ber

baren Bürgern der Republik eben dieses Bezirkes, die Mitglieder des Bezirksgerichts und das Mit

glied in ben Boltsausschuß.

- Bezirks, versammeln sich zu Ernennung der wahl; der Landrath, den dritten der Staatsrath vor; diese baren Bürger der Republik, im Frühjahre sogleich Kandidaten können nur aus dem Verzeichnis der nach Abhaltang der Urversammlungen; die Wahlbar der Wühlbaren Bürger der Republik genommen werden. Witglieder der Bezirksgerichte und des Volksaus; feine Landschaft darf weniger als drei, und steine geschehen in der den des Polksaus; schusses, geschehen in der zweiten Salfte des Herbst, feine niehr als funf Glieder in dem Landgeschworz monats.
- wohl, als die ber Ration, werden alljahrlich neu gandrathes, des Caffationsgeeichts, der landschaftse ernennt; es fann aber die fonstitutionelle Amtszeit gerichte, die Commissarien Des Nationalschazamts; eines öffentlichen Beamten Dadurch nicht verfürzt, dem Volksausschuffe macht es aus ihnen den dreis oder er von seiner Stelle abgeruffen werden, wenn fachen Vorschlag für die jahrliche Wahl eines Mitzer während dieser Zeit aus den Verzeichnissen der glieds des Staatsraths.

 28. Das kandgeschwornengericht spricht ab über men, bei denen die Verfassung solches ausdrücklich vervonet.
- 23. Die Derzeichniffe ber mahlbaren Burger ber Ge- richts, Die ihm bon einer Diefer genannten Stellen meinden sowohl, als jene der Republif, werden dem Land, als constitutions widrig find angegeben worden; es geschwornengericht, bem Landrathe, und bem Staats, bestätigt oder vernichtet diefelben. rathe eingefandt; ber Landraih vermehrt bas Berleichniß ber mablbaren Burger ber Repuplit, burch chung feiner Entscheidung nachfiehender Formel: er sendet hierauf bas Bergeichnis biefer Bermehrung dem es die ihm durch -

jan bas Landgeschwornengericht und an ben Staatss rath.

gandgeschwornengericht.

Gemeinde.

24. Das Landgeschwornengericht besteht aus finf und vierzig Stiedern, die funfzehn Jahre an ihrenigen zu mahlen, die für die öffentlichen Nemter teinen, und nachher zu keinen andern Stellen, außer der gesammten Republik mobilen senn Gene Gemeinder der Gemeinderathe. Friedens, und Bartellen, außer der gesammten Republik wahlbar sehn sollen; dafür jenen der Gemeinderathe, Friedens, und Bezirksriche bringen sie sich auf ihren vierten Theil zurück, oder auf vier wählbare Bürger der Gemeinden, wird ein wählbarer Bürger der Republik gewählt.

20. Die Bersammlung der wählbaren Bürger der Republik gewählt.

20. Die Bersammlung der wählbaren Bürger der Republik an, wenigstens 5 Jahr in öffente der Gemeinden jedes Bezirks, ernennt aus den wahl dem Aemtern der Republik gedient haben.

25. Die jahrlich austretenden drei Glieder Des Landgeschwornengerichts werden burch bas Gericht felbit aus einem breifachen Borfchlage erfeit; einen 12. Die mabibaren Burger ber Gemeinden jedes Randidaten fchlagt der Bolfsausichus, den zweiten

nengericht haben.

27. Mus ben wahlbaren Burgern ber Republit 22. Die mablbaren Burger ber Gemeinden for mablt bas Landgeschwornengericht, Die Glieder Des

Im legten Salt bedient es fich ju Befanntmas

wei aus dem Berzeichnis der mablbaren Burger der "Das Landgeschwornengericht in Kraft ber ihm Gemeinden jeder gandschaft, genommene Burger, durch die Berfassung zufommenden Gewalt — nache

Alfte des — — — untersucht hat, erklart begleitet, in sofern die Geseksvorschläge mit Dring; dieselbe für verfassungswidrig, und vernichtet sie. lichkeitserklarung versehen sind, am folgenden Tag, Wer immer derselben Folge leisten wurde, soll als Werbrecher gegen die Constitution behandelt werden. Tag, dem Landrathe zurücksendet.

im § 74 angegebene Weise.

30. Es ift Anklagegeschworner für die Glieber jur Genehmigung oder Verwerfung überfenden. Des Volksausschuffes, des Landraths, des Staats. 40. Er theilt dem Bolksausschuffe zugleich raths, des Rassathers, für die Minister und von dem Staatscathe über den Sesezesvorschlag einges für seine eigenen Glieder, in Fällen personlicher ents gangenen Bemerkungen mit. Die llebersendung geschieht ehrende Strafen nach sich zichender Vergehen der durch 3 Mitglieder des Landraths, die vor dem unterzeichnet eingegeben werden; wenn es erflart schlags auseinandersetzen und vertheidigen. bat, das Anklage Statt findet, so weiset es den Un- 41. Der Landrath vermehrt alliabrlich

geflagten den ordentlichen Gerichten zu.
31. Wenn in irgend einem Theile der Repubszwei aus dem Verzeichnis der wählbaren Bürger der Republit, durch zwird das Landgeschwornengericht durch den Staats; Gemeinden jeder Landschaft genommene Bürger.

vird das Landgeschwornengericht durch den Staats; 42. Der Landrath kann dem Obersachten wird das Landgeschwornengericht durch den Staats: 42. Der Landrath kann dem Obergeschwornen-rath davon unterrichtet; es seudet hierauf Abgeord: gericht, als constitutionswidrig von ihm angeschene nete aus seinem Mittel in die aufrührische Gegend, Acten des Volksausschusses, des Staatsraths, des Die fich nach den Quellen des Aufruhrs erkundigen, Caffationsgerichts und der Minister angeben. und die obwaltenden Misverstandniffe zu beben bes 43. Der Landrath ist fahrlich mahrend sechs muht senn, auch den aufrührischen Bezief auffor Monaten ordentlicher Beise beisammen; er versamdern follen, Abgeordnete an Das Landgeschwornen melt sich am 1. October, zwei Monate vor dem Zugericht zu senden, und die Beweggrunde ihrer Ge fammentrit des Boltsausschusses und schließt seine borsamsverweigerung gegen die Regierung, seinem Sigung mit diesem. Ausspruche ju unterwerfen.

Erfolg bleiben, so fann auf den Ausspruch des gand fünf Gliedern zuruck, die einzig beauftragt ift, die geschwornengerichts eine aufrührische Gegend außer Materialien für die Arbeiten des Ausschusses zu samder Konstitution erklart, und militarischer Gewalt so meln und vorzubereiten. lange unterworfen werden, bis das Landgeschwornen

gericht seinen Ausspruch zurücknimmt. 32. Die Sigungen des Landgeschwornengerichts dern, deren jeder Bezut eines liefert. 46. Er wird jedes Jahr neu gewählt; die Wahl And nicht öffentlich.

Gefezgebende Gewalt.

wenigiens 25 Jahre alt sein mussen.

36. Es treten jährlich zwei seiner Glieder aus, mal das Wort nehmen; alsdann genehmigt oder verstie nach Verstuß von 2 Jahren wieder wählbar sind.

37. Die Wahl geschieht durch das Landges schwornengericht aus den wählbaren Bürgern der Republik. Jede Landschaft darf nicht weniger als zwei, und nicht mehr als drei Glieder in dem Landsperichts und der Minister angeben. rathe haben.

38. worfenen Gefetesvorschlage bem Staatsrathe, Der Merg.

29. Es ist Anklagegeschworner der für thre 39. Der Landrath kann hierauf seinen Gesetzes, Amtsverrichtungen verantwortlichen Minister, auf die vorschlag entweder neuerdings in Berathung neh: men, ober ihn auch unverandert dem Boltsausschuß

40. Er theilt dem Volksausschuffe zugleich, die Die Auflagen muffen ihm schriftlich und Volfsausschuffe Die Beweggrunde des Gefetesvor:

44. Während der 6 Monate, in denen der Land. Gollten Diefe Schritte und Aufsoderungen ohne rath nicht befammelt ift, laft er eine Commiffion von

45. Der Volksausschuß besteht aus neunzig Glie

geschieht durch die mablbaren Burger der Gemeinden iedes Bezirts, aus den mahlbaren Burgern der Retonnen, muß man wenigstens 30 Jahre alt fenn.

33. Die geseigebende Gewalt wird durch den Landschaft und den Volksausschuß empfangt von dem Landschaft und den Volksausschuß ausgeübt.

34. Der Landrath entwirft die Geseite; der Solksausschuß genehmigt oder verwirft dieselben.

36. Der Landrath entwirft die Geseite; der der schriftliche Auseinandersetzung der Beweggründe derselben durch die Abgeordneten des Landraths an; er nimt hierauf iene in Berathung. 35. Der kandrath besteht aus 24 Gliedern, die er nimt hierauf jene in Berathung; am Schlusse der wenigstens 25 Jahre alt sehn mussen.

49. Der Volksausschuß versammelt sich jährlich Der Landrath überfendet die von ihm ente mahrend 4 Monaten, vom 1. December bis jum legten

Dieselben, wenn er es gut findet, mit Bemerkungen! 50. Der Volksausschuß läßt während der 8 Dies Court will six as more considered. The safety

nate seines Nichtbeisammensenns eine Commission von

folgenden Art. angegebene Verrichtung hat.

51. Der Bolksausschuß und der Landrath können für das nachstfolgende Jahr vor. ausserordentlich befammelt werden, entweder auf das Berlangen des Staatsraths, oder auf dasjenige der dem Landrathe die Rechnung über die Verwendung vereinten Commissionen des Volksausschusses und des der jedem Ausgabenfache angewiesenen Gelder. Landraths; in dem legten Fall jedoch nur, in so fern das Landgeschwornengericht die Zusammenberuffung Landrathe und dem Bolksausschusse sind untersucht gutheigt. In beiden Fallen geschieht dieselbe durch und abgenommen worden, werden jedes Jahr durch das Landgeschwornengericht.

52. Während der 2 Monate, in denen der Landgeschwornengerichts, burch das leztere geschehen.

53. Die Bewilligung ber öffentlichen Gelder fur eine Stelle barin befleiden fann. die Bedürfnisse der Republik, so wie die Abnahme der bandelt.

gen behandelt.

ausschusses find öffentlich.

VII.

Bollziehende Gewalt.

Gliedern bestehenden Staatsrathe übertragen.

57. Der Staatsrath wird jahrlich durch den lung ein. Austritt und die neue Wahl eines seiner Glieder ereines Jahres wieder gewählt werden.

muß man das Alter von 40 Jahren erreicht haben, nicht eher gultig, als bis sie von dem Landrathe und verheirathet oder es gewesen senn, und vom roten dem Volksausschusse sind genehmigt worden. Jahr der Republik an, wenigstens 5 Jahre in offent-

schuß aus einem dreifachen Borschlag, den das Land- Caffationsgerichts angeben. geschwornengericht macht, und bei dem es auf das schränkt ist.

Bollziehung nothigen Verfügungen.

61. Er kann den Landrath einladen über einen Gegenstand Gesetzesvorschlage zu entwerffen; er kann stimmt ihre Umtefacher. thm folche verschlagen; er kann den ihm vom Landtungen beifugen.

62. Er legt im erften Monat bes jahrlichen 3ufunf Gliedern zuruck, die teine andere als die im nach-fammentritts des Landrathes demfeiben die Uebersicht der Bedürfnisse jedes Hauptfaches der Staatsausgaben

63. Er übersendet im 2ten Monat jedes Jahrs

64. Diese Rechnungen, nachdem sie von dem

den Druck bekannt gemacht.

65. Der Staatsrath forget den Gefeten gemag, rath allein besammelt ift, kann Die aufferordentliche fur die auffere und innere Sicherheit des Staats; et Zusammenberuffung bes Volksausschuffes, auf ben verfügt über die bewaffnete Macht, ohne dag in irgend Untrag bes Landrathe, mit Genehmigung bes Land- einem Falle ein Mitglied beffelben mabrend feiner Amtszeit den Oberbefehl derfelben nehmen oder irgend

66. Wenn der Staatsrath von einer gegen die Staatsrechnungen werben von bem Landrathe und innere ober auffere Sicherheit des Staats angesponnes Bottsausschuß den Geseten gleich berathen und be-nen Verschwörung unterrichtet ift, so kann er Vorfühe elt. | runge = oder Verhaftsbefehle gegen die muthmaslichen 54. Eben so die Kriegserklarungen, Friedens- Urheber oder Mitschuldigen derfelben ergehen lassen s schlusse, Alliang = und Handlungstractate; Diese werden werden diese aber in der Zeitfrist von 2 mal 24 Stunauf Berlangen des Staatsraths in geschloffnen Sigun- den nicht den behörenden Berichten übergeben, oder in Freiheit gesegt, fo ift der Minister, der den Bera 55. Die Situngen des Landraths und Bolle- haftsbefehl unterzeichnet hat, des Berbrechens willführ= llicher Verhaftung schuldig.

67. Wenn in irgend einem Theile der Republik aufrührische Bewegungen statt finden follten, so trift der Staatsrath die für die allgemeine Sicherheit erfoderlichen Maagregeln, giebt aber zu gleicher Zeit dent 56. Die vollziehende Gewalt ist einem aus neun Landgeschwornengericht davon Anzeige, und ladet das selbe zu der durch den § 31 vorgeschriebenen Vermitte

68. Der Staatsrath unterhalt die Staatsverbinneuert; ein austretendes Glied kann nur nach Berflug dungen mit dem Ausland; er eröffnet und leitet die Jahres wieder gewählt werden. Unterhandlungen mit fremden Machten; die Tractaten 58. Um in den Staatsrath wählbar zu sen, aber so er unterzeichnet und unterzeichnen läßt, sind

Jahr der Republik an, wenigstens 5 Jahre in offent-lichen Aemtern der Republik gedient haben.

59. Die Wahl geschieht durch den Volksaus- Acten des Landraths, des Volksausschusses, und des

70. Der Staatsrath ernennt, und ruft von ihren Bergeichnis Der mablbaren Burger ber Republit be- Stellen gurut, Die Minister und Diplomatischen Agenten, die Generale, die Glieder der Centralverwaltung 60. Der Staatsrath lagt die Gesetze bekannt und die Landstatthalter; er kann dieselben — mit machen; er berathschlagt und beschließt die für ihre Ausnahme Der Generale — nur aus dem Verzeichnis der mahlbaren Bürger der Republik mablen.

71. Es follen vier Minister senn; bas Gefeg be-

72. Rein Befehl und feine Berfügung bes rath einzusendenden Gesessvorschlägen seine Bemer- Staatsraths ift ohne die Unterzeichnung eines Ministers gultig ober verpflichtend.

73 Die Minister sind verantwortlich 1) für alle in jeder Candschaft gewählt; er kann nur fo lange am bon ihnen unterzeichnete Acten des Staatsraths, die seiner Stelle bleiben, als er sich auf dem Berzeichnis

gabe, das Anflagegefchwornengericht; wenn es ent Gemeinderath einen Gehulfen, ber aledann bem Geschieden hat, daß Antlage statt finde, so wird der meinderath vorsteht und Gemeindeamman heißt. Minister einem dazu jedes Jahr nach Vorschrift des 85. Die Landstatthalter, Bezirksstatthalter und Gesches eigens zu ernennenden Tribunal übergeben; ihre Gehulfen, als Organe der vollziehenden Gewalt Die Richter werden vom Caffationsgericht aus feinem in ben verschiedenen Abtheilungen der Republit, ba-Mittel, Die Geschwornen aus dem Bergeichnis der ben die Pflicht, den Burgern über die Verfassung und wählbaren Burger der Republik gewählt.

übertvagen.

schiedenen Verwaitungsfächer vertheilt.

Mepublit.

78. untergeordneren Bermaltungen und die einzelnen Ber- verhoren oder in Freiheit feten laffen. Die Landstattwalter und Auffeher jedes Berwaltungsfaches in den halter verfügen, den Befehlen des Staatsraths unterverschiedenen Theilen der Republik bestellt und geordnet, über die bewassnete Macht in ihren Landbeauftragt.

zu fassen, welche der Genehmigung des Staatsraths schaften zu forgfaltiger Auflicht derselben zu begeben; unterworfen find, und vom Finangminister unterzeichnet fie febreiben auf die burch das Gefez bestimmten Tage

80. Die in Folge der allgemeineren Beschlusse zuwohnen, sie wachen bei ihren Berathschlagungen auf und Verfügungen zu treffenden besondern Verfügungen die Bollziehung der Geseige. und zu ertheilenden Befehle, so wie der ganze Briefwechsel über Berwaltungefachen, werden von den ein- forget der Gemeinderath, Der aus drei bis neun gelnen Abtheilungen der Centralverwaltung beforgt, Cliedern besteht, Die von den Urversammlungen aus find aber alle der Unterzeichnung des Ministers, der den mablbaren Sürgern ihrer Gemeinden gewählt, Dafür verantwortlich ist, unterworfen.

81. In jeder Landschaft ift ein Erziehungsrath; tretenden Glieder find nach Berfluß eines Jahres feine Mitglieder werden vom Staatsrath aus ben wieder mabibar.

das Organ der vollziehenden Gemalt; er wird von dem Truppen organisiet werden. Staatsrath aus den wählbaren Burgern der Republik

das Landgeschwornengericht für constitutionswidrig ers der mahlbaren Bürger der Republik sinder. klären würde; 2) sür die Richtvollziehung der Gesetze; 83. Er hat unter sich die Bezieksstatthalter, die der Constitution und den Gesetzen zuwider, von ihnen der Republik sedes Districtes, gewählt werden; auch ausgehen würden.

74. In den Fällen des vorhergehenden Art. die sich auf dem Verzeichnis der wählbaren Bürger det das Landgeschwornengericht, auf die ihm entweder der Republik sinden.

vom Volksausschus oder vom Landrath gemachte Anzeicher Geneinderath einen Gehälfen, der alsdam dem Gegen.

Die Gesetze Diejenigen Anfschluffe ju geben, welche Diese 75. Die Beforgung und Verwaltung der Staate- von ihnen verlangen; fie nehmen die Bemerkungen, guter und der der Ration ausschließlich zufommenden Borschläge, Borftellungen und Bittschriften der Bur-Benutzungsrechte aller Urt, ift einer Centralverwaltung ger und Beamten an, um folehe ungefaumt den geborigen Behorden gutommen zu laffen; fie haben die 76. Sie besteht aus 12 Gliedern, und theilt sich Aufsicht über die Berrichtungen der Gewalten und in vier Abtheilungen, unter welche das Gefeg die ver Beamten ihrer Landschaften, Bezirke und Gemeinden; fie übermachen ihnen Die Gefege und die Beschlufe bes 77. Der Staatsrath ernennt die Blieder der Staatsraths; fie forgen fur die innere Sicherheit. Die Centralverwaltung aus den mahlbaren Burgern der Landstatthalter und die Bezirksstatthalter konnen sich verdächtiger Personen versichern, sie sollen aber dieselben Bon dieser Centralverwaltung werden die binnen 24 Stunden von dem Friedensrichter des Orts schaften, ohne fie felbst anführen zu tonnen; fie find 79. Um Verfügungen zu treffen oder Beschluffe verpflichtet sich in die verschiedenen Bezirke ihrer Lands werden muffen, vereinigen sich die vier Abtbeilungen die Ur- und Wahlversammlungen aus; sie und die der Centralverwaltung unter dem Vorsitz des Finanz- Bezirkösta thalter haben das Necht den Sitzungen der ministers.

> 86. Fir Die innere Polizei in jeder Gemeinde und jahrlich jum Drittheil erneuert werden; Die aus

wählbaren Bürgern der Republik und aus den Neligionstehrern ernannt; er steht unter dem Minister der Wifferschaften und Künste, und ist mit Besorgung alles und von welcher Starke dasselbe soll gehalten werden, besuftragt.

187. Es wird in Feiedenszeiten jährlich durch das Gesez bestimmt, ob ein befoldetes Truppencorps, und von welcher Starke dasselbe soll gehalten werden, den; es darf jedoch solches nicht höher als 3000 trift, beaustragt.

182. In jeder Landschaft ist der Landsstatthalter wach Borschrift des Gesezes, sur die besoldetes Truppen organisert werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues republikanisches Blatt.

Berausgegeben von Efcher und Ufteri.

Band I.

N. XVII.

Bern, 18. Januar 1800. (28. Nivofe VIII.)

Gefeggebung.

(Beschluß des Constitutions : Entwurfs.)

88. Es soll in jeder Landschaft ein Corps von auderlefenen Milit, ober Nationalgarben fenn, welche bereit find, mit bewaffneter hand die Rube im In, nern zu erhalten, und auffere Angriffe abzutreiben.

VIII.

Verwaltung des Nationalschapes.

mittelbaren Beforgung von drei Commiffarien.

90. Die Commiffarien Des Rationalschatamtes ihnen ihre übrigen Berrichtungen anweifen. werden von dem Landgeschwornengericht aus den 97. In jedem Bezirke ist ein Gericht erster Inswahlbaren Bürgern der Republik gewählt; sie wer: stanz für Civilsachen, und Vergehen, die der correks den durch eben diese Behörde von ihren Stellen zu tionellen Polizei unterworsen sind.

nalschatzamte.

ausser auf einen gesezlichen Beschluß des Landrathes Glieder konnen nur nach Berfluß von zwei Jahren und des Volksausschusses, eine in desselben Folge wieder gewählt werden.

99. In jeder Landschaft ist ein Gericht, das lich die Unterzeichnung des Ministers, in dessen Fach in lezter Instanz über Civil; und Polizeisachen abs die Ausgabe gehört. Das Gesez bestimmt die Weise spricht, und aus dem, nach Vorschrift des Gesetzes, der Auszahlung, der den obersten Gewalten angewie; die Richter für Criminalfalle genommen werden.

94. Die Commissarien des Nationalschakamtes 101. Die Glieder der Landschaftgerichte werden legen dem Landgeschwornengericht jedes Jahr über durch das Landgeschwornengericht aus den mahlbaren alle Einnahmen und Ausgaben, und über den Zu Bürgern der Republik jeder Landschaft gewählt; stand des Nationalschaßes Rechnung ab; wenn das die austretenden Glieder sind nur nach Verfluß von Landgeschwornengericht dieselbe untersucht und richtig zwei Jahren wieder wählbar. befunden bat, fo fendet es fie zu gleicher Unterel

suchung und endlicher Abnahme bem Landrathe und Boltsausschuffe ju.

Richterliche Gewalt.

95. In jedem Viertheile sollen zwei bis fünf Friedenkrichter fenn, die von den Urversammlungen aus den wählbaren Bürgern ihrer Gemeinden, auf ein Jahr gewählt werden; die Friedenkrichter sind nach Verstuß ihrer Amtszeit neuerdings wählbar.

96. Ihre Hauptverrichtung besteht darin, die Partheien zu vereinigen, die sie im Fall der Richts 89. Das Nationalschakamt steht unter der un vereinigung einladen, über ihre Streitsache durch Etharen Beforgung von drei Commissarien. Schiedsrichter sprechen zu lassen; das Gesez wird

rütgerufen.
91. Sie besorgen den Eingang aller National, Gliedern, von denen alle Jahre eines austritt; einkunfte in, und die Ausgahlung aus dem Natio, die Wahl geschieht durch die wahlbaren Bürger der Gemeinden des Bezirtes, aus den mablbaren Burgern 92. Sie konnen feine Auszahlungen machen, der Republik eben Dieses Bezirkes. Die austretenden

100. Die Landschaftsgerichte bestehen aus fünfs
93. Die Commissarien des Nationalschahamtes zehn Gliedern, von denen alle Jahre eines austritt. sehn Glieder dieses Gerichtes sind in Civil; und Mitte des Landgeschwornengerichtes gewählter Auf; polizeisachen ein gefezliches Urtheil zu sprechen bes seher des Nationalschahamtes, von denen halbjähr; rechtigt; fünf Glieder dieses Gerichtes sind, nach lich einer erneuert, und der Austretende nur nach Vorschrift des Gesetzes, die Nichter für das Erimis einem Jahre wieder wählbar wird.

102. In Criminalfallen fann über feinen Burg

ger ein Urtheil gefällt merben, bis burch ein Geil

ein zweites Geschwornengericht über die Thatsache und dem Staatsrathe übersandt. oder die Wahrheit des angeklagten Berbrechens,

Die Richter machen die Unwendung des Straf gefetes auf den vorhandenen Fall; von ihrem Ur: Borfchlag, nachdem derfelbe famt den Befinden der theil findet teine Weiterziehung Statt.

Ein durch ein Geschwornengericht ledig Gespro- dings in Berathung. er, kann für die gleiche Sache nicht zum zweis 113. Ift der Vorschlag durch Stimmenmehrheit chener, tann für die gleiche Sache nicht jum zweis

tenmal angeklagt werden.

tionsgericht, welches über die Caffationsbegehren ausschuffes im nachstfolgenden Jahr, die ohne weis gegen Urtheile in letter Instang, Die von den Gestere Berathung durch gebeimes Stimmenmehr ges richten ansgesprochen wurden, über die Rukweisungs, schieht, unterworfen. begehren von einem Tribunal an das andere, wegen 114. Ist der Vorschlag auf diese Weise anges begründetem Berdacht und über Anklage gegen ein nommen, so wird er den Urversammlungen bei iht ganzes Gericht spricht.

104. Das Caffationsgericht spricht nicht über ober Rein über ihre Berwerfung abstimmen. den Gegenstand der Prozesse ab; es caffirt allein Die Urtheile, Die über Prozeduren gegeben worden, jeder Urversammlung werden gezählt, und die Mehrheit in benen die Formen verlezt find, oder die irgend der zusammen gerechneten Stimmen entscheidet. eine ausbrufliche Berlegung bes Gefetes enthalten; es fendet die Materie des Prozeffes an das burch die Eröffnung und Aufzahlung der Stimmen aller Das Gefez bestimmte Tribunal, fo darüber erkennen Urversammlungen vornehmen. muß; es weiset die Civil; und Criminafrichter für Bergeben, Die auf ihre Berrichtungen Bezug haben, schluß einer Constitutionsabanderung wirb dadurch gum nachdem es ihre Aften caffirt hat, bor die behörens constitutionellen Artifel; er wird von dem Landrathe den Tribunale.

bern, von denen jedes zweite Jahr eines austritt. geschwornengerichte kommt die feierliche Befanntmas Die Wahl geschieht durch das Landgeschwornenges chung, und die Beifugung deffelben zur Confitus richt aus den mablbaren Burgern der Republik; aus tionsurfunde gu. einer Landschaft durfen nicht mehr als zwei Glieder in bem Caffationegericht figen; die austretenden Mehrheit der Stimmen der Urverfammfungen ver

wieder gewählt werden.

X.

Mbanderungen der Berfaffung.

107. Das Mecht, Abanderungen und Zufäße Der Berfaffung vorzuschlagen, kommt dem Bolts:

ausschuffe allein zu.

sammentrittes des Volksausschusses eine Abanderung wacht wurde — in Erwägung, daß ein folches Ber porschlagt, fo muß folche in Berathung genommen fahren die Freiheit der Boltsftellvertretung verlegt werden.

Wolfsausschuffes eröffnet, und ber Borfchlag vorber gebens vor Die Gerichte ju gieben, um nach Borfchuff gedruft, und den Mitgliedern ausgetheilt werden. ider Wefete bestraft zu werden.

110. Wird ber Vorschlag burch Stimmenmehrs schwornengericht die Unflage ift angenommen worden. beit vom Volksausschusse angenommen, so wird bers Nachdem die Anklage angenommen ist, spricht selbe dem Landgeschwornengericht, dem Landrathe

und die Schuld des Beklagten. Monat des Zusammentrittes des Volksausschuffes Das Gesez bestimmt die Fälle, in denen ein im folgenden Jahr, demselben ihr Besinden über den Revisionsgeschwornengericht Statt findet. Vorschlag. III. Diefe drei Behorden überfenden im erften

112. Der Volksausschuß nimmt hierauf den drei genannten Behorden ift gedruft worden, neuers

vom Boltsausschusse zum zweitenmal angenommen, 103. Es giebt für die gange Republik ein Caffa: fo ift er der Unnahme oder Berwerfung des Bolks:

115. Die Zahl der Stimmen für und wider in

116. Der Landrath wird in öffentlicher Sigung

117. Der auf diese Weise angenommene Bes fogleich dem Landgeschwornengerichte, dem Volksauss 106. Das Caffattonsgericht besteht aus neun Glies ichusse und dem Staatsrathe überfandt. Dem Lands

118. Wird hingegen der Borschlag durch die Glieder konnen nur nach Berflug von zwei Jahren worfen, fo kann er nicht anders als unter neuer Beobachtung der in diefem zehnten Abschnitt vorge schriebenen Formen und Zeitfriften wieder vorgelegt

werden.

Genat, II. Januar.

Prafident: Luthardt.

Folgender Beschluß wird verlesen und angenommen: Auf die erhaltene Anzeige, daß der B. Volkere 108. Wenn ein Mitglied, von zwölf andern presentant Ruce in der Nacht vom 7ten auf den sten unterstützt, in dem ersten Monat des jährlichen Zu- Jenner durch einen Häscher an seiner Hausthure be hat der gr. Rath nach erklarter Dringlichkeit beschloß 109. Diese Berathung foll jedoch nicht eber, sen — die vollz. Gewalt einzuladen, Bericht über die als im vierten Monat der jahrlichen Sitzung des Thatsache aufzunehmen und den Urheber biefes Ber

Muguftini, im Namen einer Commission, legt statthalter, Prafibenten der Wahlversammlung, und Aber den Be'chluß, der die Wahlen der Wahlversamm, des B. Glug, Sefretars der Wahlversammlung, dem lung des Rantons Solothurn gutheißt , folgenden großen Rath gu. Bericht vor :

betrachtet worden. Alle thaten es in die Rlaffe beritheilen. lezter Nation, oder verlezter Majestât, und man Jn Folge dessen sandte das Direktorium dem glaubte in diesem Verbrechen jenes des Meineids und Falst, ja, sittlicher Weise selbst jenes des Var BB. Eggenwiler, Minriger, und Wys, Sekretår, termords, und alle mit Xenophon ein wider das Necht der Natur begangene Schandthat zu sehen. degger, als Stimmenzähler der Wahlversammlung, Cobald alfo ein glaubenswirdiges Mitglied der Ge ein. feigebung in feiner dem großen Rath unterm 22. Motion in Terminis sich ausdrückte: "Das ganze dem großen Rath noch die Erklärungen der BB. Bolt ist der Souverain, es wählt sich Niklaus Ruß, Ulrich Lack, und des Ugenten Viktos durch seine selbst gewählten Ausschläffe eine Scheidegger. Oftober schriftlich und eigenhandig unterschriebenen foll, ja, es gar fein Stadter senn foll, und es nen Erklarungen über die Anzeige des 22. Oktobers endlich ein frommer katholischer Christ, der ja unfehl sorgfaltig zu durchsuchen. bar alle Tage in die Kirche gehe, senn musse. — Unterm 29. Okt. erklarte der Nationalstatthalter Ich lade Sie ein, ein Gesez abzufassen, das die Zeltner in parte qua, der ausdrücklich sagt: Ich sem so gefährlichen Misbrauch für in Zukunft und bürge dafür, (und der Glauben und Achtung verzfür immer steuern, und dem Volke ungehinderte und dient,) ich glaube eine auf Kenntnis des Volkes

Dieffallig eingeholten Erflarungen der B. National/lerwählt wurde. Ich glaube aber nicht, wenigstens

Diese Aussagen schienen dem großen Rath nicht Burger Reprasentanten! hinlanglich, die Anzeige aber des 22. Oft. allzu-wichtig, um sie fahren zu lassen; sohin wurde das Einbruch in die Souverainität ist von jeher in Direktorium unter dem 26. Nov. nochmalen eingelaz allerlei Verfassungen und Religionen als das größte den , weitere Aufschlusse über die Solothurnische Berbrechen, das wider Menschen verübt werden fann, Mablversammlung einzuholen, und dann mitzus

Unterm 19. Dez. übermachte bas Direktorium

seine Beamteten. Jede Art von Handlung, Euere Commission, der allgemeinen Rechtswahrs die bloßen Eigennut oder sonst bose Absichten bei heiten überzeugt, 1) daß ein jeder für gut gehalten Euere Commission, ber allgemeinen Rechtswahrs Ausübung dieses Souverginitätsrechts verräth, oder werden soll, bis er überwiesen ist, 2) daß es völlig zum Zwecke hat, ist Eingriff in die Freiheit des gleich ist, nicht kenn, oder nicht probirt kenn, und Volks, und das größte Verbrechen. Ich bin zwer- 3) daß in allen Fällen, in welchen die Wahrheit läsig davon berichtet, das Wahlmanner sich laut zu nicht anders als durch Zeugen erhoben werden kann, erklaren unterstanden haben, daß, für wahlfa die Sache auf die Ausfagen derfelben ganz ans big sepn zu können, es allvorderft kein Patriot sepn kommt, hat sich somit angestrengt, die eingekommes

freie Ausübung feiner Souverainitätsrechte zusichern charakters gegründete Handlung der Klugheit gethan wird." Sobald, fage ich, ein glaubwurdiges Mit, zu haben, als ich statt frankischer Soldaten nur glied ber Gesetzgebung so sprach, und iene feierliche Weibel hinstellte. — Ich war und bin noch der Meis Motion so machte, war es um so mehr Pflicht der nung, daß die Wahlversammlung nicht brauche ges helvetischen Gesezgeber, dieser Sache auf das gerheim zu fenn, so lange der Statthalter, der ja auch naueste und strengste nachtufragen, erstens, weil das kein Bahlmann ift, dabei senn durfe. — Während helbetische Bolk so zu sagen nur durch das Recht, bem ließen die BB. Reprasentanten Urb und Schlupp feine Wahlmanner und durch fie feine Beamteten anfragen , ob fie nicht in den Saal treten durfen ? seine Wahlmanner und durch sie seine Beamteten anfragen, ob sie nicht in den Saal treten dursen? zu ernamsen, sein Souverainikatsrecht ausübt; und zweitens, weil von einer guten Wahl das Hell, und von einer übeln, unglücklichen, durch lebelgesinnte errungenen Wahl der Untergang des Vaterlandes abs dängen kann. Wäre ein Catilina statt dem Marcus Lullius Consul geworden, so würde Rom noch eher die Freiheit verlohren haben.

Derowegen wurde das Direktorium unterm 23.

Det. 1799 förmlich aufgefodert, die angekindeten Ehatsachen genau untersuchen zu lassen, und davor das gesetzgebende Corps einzuberichten.

Unterm 18. Nov. schiefte das Direktorium die wahr, das kein Städter zu irgend einer Stelle das gesetzgebende Corps einzuberichten. ralischen und civilischen Sinne in. — So in es Unterm 18. Nov. schickte das Direktorium die wahr, daß kein Städter zu irgend einer Stelle

ift es nicht zu beweisen,

eine Convention gewefen.

betrifft, so fann ich nichts als folgende Thatfache Konnen, Ihr wollet geistreiche Leute senn, aber berichten : Der B. Wahlmann Iselin und noch 2 entweder mußet Ihr gewaltige Ochsen oder gang andere protesfantische Wahlmanner hatten ihm ertlart, Helvetien für Diefelben halten, unfere Thaten fols daß fie ferner nicht mehr der Wahlversammlung beiellen und mußen euch aber das gegentheil bezeugen, wohnen wollten, weil die katholischen Wahlmanner im Züricher Bagler und Leman Canton werden auch jedem in die Wahl kommenden Protestanten abhold Tellen auferstehen, und euch Spigbuben wie der waren , und gestimmt zu fenn scheinen , nur fur ta: alte Gesler hinrichten, damit Ihr ein Raub der Bos tholische Burger zu votiren.

(Die Fortsetzung folgt.)

Brief eines Patrioten.

(Aus einer betrachtlichen Zahl ahnlicher Meifter: Representanten ju leben — mit euch muß es bald flucte, muffen wir doch einmal, für eine funftige ein ende nehmen. neue Ausgabe eines allgemeinen Briefftellers für alle Bedürfnisse und Vorfallenheiten des Lebens, das Muster eines Patriotenbriez ses abdrucken lassen. Wir sud ausser Sorge, daß und Jemand den Vorwurf machen könnte: wir verzichndigen uns an dem Wort Patriot; es war sabl ganz helvetien hat die Augen auf Euch seichtet, der becher ist dalb voll, wann Ihr schon Rasse vonkeuten, die sich selbst und ausschließt itst den Namen zueigneten, eine ganz neue Rebenbedeutung erhielt, und zum Spott und Schimpsinamen umgewandelt wurde; — und daß hier nur von den sich selbst so nennenden Patrioten der vor seiner Lücken wird den verstuchten Harschierer der von den sich selbst so nennenden Patrioten der vor seiner Lücken wird den verstuchten, Es ist ges wird von den Vezeugt unser Briefsteller hinlanglich.) für alle Bedürfnisse und Vorfallenheiten

Laufanne, 1800.

herr Ufferi!

Mit nicht wenig Freuden sehen wir das je långer je besser Ihr an eurem Ende arbeitet, gleich wie ein Kaufmann, der Banquerotieren will, Er schmeißt auch alles unter einander, euere lezte Mostion von wegen dem Nouvelliste Vaudois verdient einige Zeit verhindert worden, so thue ich anmit dem gefallene Geschäfte, in Fortsetzung des Drucks um 20 Jahre an einen Magen geschmiedet zu seyn und 100 prügel täglich. Ihr werdet euch eben bald verzwundern, wan in Kurzer zeit ich euch selbst für lezbensläuglich ins Schellenhauß verdamme, allein müßet Ihr nicht sehn, der seine Escher. Kuhn Koch Perrigue Markattchy. Graffenried. Zimmermaun Huber weil er sich wie eine Fahne gezeiget. Gmur wegen seinen Spöttischen und arristocratischen Reden: und wie ein Commediant herplauderte, und in der Gesnerschen Buchhandlung das Ind in St. Gallen bei Duber und Comp. bei Perren sind bekand. —

als an werden über die somahl Taufend und aber mahl Taufend aufstehen und ftrohmen von eurem best sudelten Blud mus die Frenheit Rächen die Ihr sol

daß diefe Ausschlieffungsabscheulich gewürget habet, alle Wurzeln der Frens beite baume mußen davon befeuchtet werden damit Was das Requisitum des guten Katholizismus Sie auf die zertrummerten Despoten Körper blüben gel werden, in hiefigem landly find wir völlig für das Directorium gesinnet, besonders für unsern lieben Laharpe.

ich fage euch wir find entschloßen lieber bunderfaltigen Tod so marteret er auch senn mag auszus stehen. als langer mit solchen Teuflischen höllen

Dieses alles schreibt euch ein guter Patriot.

Ungeige.

Da der auf Unfang diefes Jahrs angefündigte ziehen. Diese Geschichte allein kostet 16 Bapen bew Bedenket nur verfluchte Galgen zierde das Ihr schiert. Der ganze Staats: Almanach, nemlich: Kollender, Etat und Seschichte kostet 24 Bagen, bro nennen werdet, wir Erwarten einen Zeitpunft und Albem mehren ihrer bis romant. Towarte und Beitpunft und Bern, ben 14 San 1800.

Bern, den 14. Jan. 1800.

J. H. Gefner, Rational Buchdrucker.